

[REDACTED]

[REDACTED]

DATUM: [REDACTED]

MEIN ZEICHEN: (bitte immer angeben)

IN DER STRAFSACHE

gegen

[REDACTED]

wegen des Vorwurfs der Nötigung

wird beantragt,

das Verfahren einzustellen,

hilfsweise

1. gem. § 419 Abs. 2 S. 1 StPO durch ordnungsgemäße Eröffnungsentscheidung in das Regelverfahren überzugehen,

höchst hilfsweise,

2. das Verfahren an die zuständige Abteilung des Amtsgerichts Tiergarten zum Zwecke des Übergangs in das Regelverfahren durch ordnungsgemäße Eröffnungsentscheidung abzugeben.

[REDACTED]

## Begründung

Die Durchführung eines beschleunigten Verfahrens im Sinne der §§ 417 ff. StPO ist im vorliegenden Fall bereits unzulässig. Die Voraussetzungen für eine Entscheidung im beschleunigten Verfahren liegen nicht vor. Das Verfahren krankt damit an rechtsstaatlich mehr als fragwürdigen Mängeln, die es *zumindest* erfordern, durch ordnungsgemäße Eröffnungsentscheidung in das Regelverfahren überzugehen, richtigerweise jedoch aufgrund der nachhaltigen Beschädigung der Beschuldigtenrechte unseres Mandanten auch in der öffentlichen Wahrnehmung, das Verfahren einzustellen.

Im Einzelnen:

### I.

Im Jahre 2021 lag in Berlin von 34.112 insgesamt vor dem Amtsgericht Tiergarten erledigten Verfahren lediglich 1.088 Verfahren, mithin nur 3,19 % der insgesamt erledigten Verfahren ein Antrag auf Entscheidung im beschleunigten Verfahren zugrunde. Dagegen wurden 20.574, also 60,13 % der Verfahren nach Anklageerhebung erledigt, 10.759, damit 31,54 % nach Einspruch gegen Strafbefehl (Quelle: Statistisches Bundesamt, Rechtspflege – Strafgerichte, Fachserie 10, Reihe 2.3 vom 09.08.2022, S. 24 f.).

Diese statistische Verteilung ist kein Zufall. Nicht nur sprechen seit der Einführung der §§ 417 ff. StPO n.F. erhebliche rechtsstaatliche Bedenken gegen die grundsätzliche Anwendung des beschleunigten Verfahrens, auch eignen sich nach ernstlicher und sachgerechter Prüfung kaum Verfahren für ein derartiges Vorgehen.

Der Verfahrensdurchführung im Sinne der § 417 ff. StPO hat damit eine präzise Überprüfung der Voraussetzungen sowie eine besonnene und bewusste Folgenabwägung voranzugehen.

Denn eine solche beschleunigte Verfahrensart ist bei weitem nicht bedenkenfrei; die Regeln des „Normalverfahrens“ sind wohlüberlegt und die Gefahr, dass ein „kurzer Prozess“ zu ungerechten und in letzter Konsequenz evident verfassungswidrigen Ergebnissen führen kann, ist nicht von der Hand zu weisen (vgl. hierzu Meyer-Goßner/*Schmitt*, Vor § 417, Rn. 3 unter Berufung auf *Scheffler* NJW 94, 2191). Denn die Beschleunigung um nahezu jeden Preis bedeutet zugleich den Verzicht auf zentrale rechtsstaatliche Grundsätze und Beschuldigtenrechte. Je verschlankter und verkürzter das gerichtliche Verfahren gerät, je eher die Prämisse lautet, die Strafe müsse „der Tat auf dem Fuße folgen“, desto eher geraten verfassungsrechtlich verbürgte Rechte von Betroffenen in den Hintergrund, desto eher wird das Recht zur Verteidigung gegen strafrechtliche Vorwürfe ausgehöhlt, desto mehr leidet im Ergebnis das Grundprinzip der Unschuldsvermutung. Eherne Rechtsgrundsätze, mit denen sich die Bundesrepublik nach dem Zweiten Weltkrieg bewusst gegen das Unrechtsregime des faschistischen Deutschlands gestellt hat, Rechte von Beschuldigten, die mitunter hart erkämpft werden mussten, die mittlerweile auch auf gesamteuropäischer Ebene konsensual vereinbart worden sind und die mithin unumstößliche Grundlage unseres gesellschaftlichen Umgangs mit strafrechtlichen Vorwürfen geworden sind, sollen in diesem Zusammenhang dem vermeintlichen Erfordernis der Entlastung der Justiz und der Verwaltung und damit einem irritierenden Verständnis eines „Rechtsfriedens“ weichen.

[REDACTED]

Dass vor diesem Hintergrund seit ihrer Einführung im Jahre 1994 die Abschaffung dieser Verfahrensart mit breitem Zuspruch in der Literatur gefordert wird (vgl. Meyer-Goßner/Schmitt, Vor § 417, Rn. 3 m.w.N.), ist überaus naheliegend.

Konkrete Bedenken ergeben sich vor dem Hintergrund der sachgrundlosen „Beschleunigung“ von Verfahren, die mit einer Vereinfachung und einer Verwehrung gegen juristisch gebotene Untersuchungs- und Begründungstiefe gleichzusetzen ist. Hierdurch ergeben sich schließlich erhebliche Einschränkungen des Selbstverteidigungsrechts durch eine standardmäßige und offenbar gewollte Erschwerung einer angemessenen Verhandlungsvorbereitung und einer (wenn auch nur zeitlichen) Beschränkung des Akteneinsichtsrechts und durch die hiermit verbundene Verhinderung einer ausgiebigen Befassung mit den Ermittlungsergebnissen und sonstigen Akteninhalten. Ausdruck findet dies etwa in radikal verkürzten Ladungsfristen.

Einer Zulässigkeit des beschleunigten Verfahrens steht es vor dem Hintergrund dieser Besonderheiten nach allgemeiner Meinung entgegen, wenn hiermit eine Beeinträchtigung der Beschuldigtenrechte einhergeht. Das beschleunigte Verfahren ist aus diesem Grunde insbesondere dann unzulässig, wenn dem Beschuldigten nicht ausreichend Zeit und Gelegenheit zur Vorbereitung seiner Verteidigung gegeben wird, Art. 6 Abs. 3 lit. b) EMRK.

Weitere erhebliche Bedenken ergeben sich aber auch mit Blick auf die Verfahrensgestaltung im Rahmen der Hauptverhandlung:

So gelten im beschleunigten Verfahren nach § 420 StPO sogenannte „Beweiserleichterungen“ die sich unweigerlich zulasten des Beschuldigten auswirken. Einerseits wird es dem Gericht hierdurch erleichtert, vermeintliche Wahrheiten aus der Ermittlungsakte durch Verlesung in die Hauptverhandlung einzuführen und somit den Unmittelbarkeitsgrundsatz des § 250 StPO derart zu konterkarieren, dass den Ermittlungsbehörden die faktische Gelegenheit gegeben wird, die späteren Urteilsfeststellungen in eigener Verantwortung festzuschreiben und sich das Gericht diese ohne Begründungsaufwand zu eigen machen kann. Insoweit wird der gerichtliche Auftrag zur Wahrheitserforschung – wiederum zum Zwecke der „Beschleunigung“ – auf mitunter parteiische Angehörige von Strafverfolgungsbehörden verlagert. Die bloße Möglichkeit zur „schnelleren“ und „unkomplizierten“ Beweisaufnahme mag damit zwar das Gericht von (im Übrigen notwendiger) Arbeit entlasten. Diese Möglichkeit ist aber zugleich Gefahr für den in einem Rechtsstaat einzufordernden Anspruch der unvoreingenommenen prozessualen Wahrheitserforschung, der Wahrheitsfindung und für die Durchführung einer angemessenen Fehltrteilsprophylaxe.

Im gleichen Moment wird es dem Gericht durch § 420 Abs. 4 StPO zugestanden, Beweisanträge des Beschuldigten oder seiner Verteidigung ohne Rücksicht auf die förmlichen Ablehnungsgründe des § 244 Abs. 3 bis 5 StPO abzulehnen. Während also das Gericht im weitesten Sinne ungeprüfte Niederschriften von – im weitesten Sinne – Interessenvertretern zur prozessualen Wahrheit erheben kann, wird dem Beschuldigten der Entlastungsbeweis verunmöglicht, sein Gelingen aber jedenfalls in das freie Ermessen oder vielmehr in das Belieben und Wohlwollen der StrafrichterIn gestellt. Das sei nach vereinzelt Stimmen in der Rechtsprechung zwar noch nicht (generell) verfassungswidrig, erscheint aber – insbesondere im Offizial-Strafverfahren – unververtretbar (so wörtlich auch Meyer-Goßner/Schmitt, Vor § 417, Rn. 6).

**Insgesamt**, so schreibt *Schmitt* in Meyer-Goßner, StPO, unter Berufung auf *Radtke* und *Loos* (Vor § 417, Rn. 7), **sind damit die mit dieser besonderen Verfahrensart verbundenen Gefahren für einen rechtsstaatlichen Prozess größer als die sich für eine Entlastung der Strafjustiz wie für eine Berücksichtigung berechtigter Belange des Beschuldigten ergebenden Chancen.** Es sei daher begrüßenswert, dass die Anzahl der durchgeführten beschleunigten Verfahren gesunken sei.

Das beschleunigte Verfahren ist – kurz gesagt – überaus problematisch und geht mit Rechtsverkürzungen zulasten Beschuldigter einher, die unserer rechtsstaatlichen Normen und unserem gesellschaftlichen Konsens zum Teil eklatant widersprechen, da es grundlos die erhebliche Gefahr falscher Urteile schafft.

Wird dieser besondere Verfahrenstypus durch das befassende Gericht noch als rechtsstaatlich gewertet, so ist dieses gehalten, besondere Vorsicht bei der Prüfung walten zu lassen, ob das konkrete Verfahren derartige Einschnitte in Beschuldigtenrechte verkraften kann, ohne, dass die Beschuldigtenrechte hierdurch in nicht hinnehmbarer Weise ausgehebelt werden. Gleichzeitig sollte schon der geringste Zweifel ausreichen, das Regelverfahren dem beschleunigten Verfahren vorzuziehen.

Betreffend das hier konkret in Rede stehende Verfahren war mithin zu prüfen, ob dieses geeignet ist, im Wege des zu recht hoch umstrittenen beschleunigten Verfahrens verhandelt zu werden.

Entsprechende Erwägungen des Gerichts finden sich in den Akten – zur Verwunderung der Verteidigung – nicht. Handelt es sich doch um eine weitreichende, einschneidende (s.o.) und damit **zwingend durch entsprechende Erwägungen zu rechtfertigende Entscheidung.**

Der Anschein der Rechtsstaatlichkeit beginnt zu bröckeln, wenn es seitens des Gerichts der Verteidigung überlassen wird, die Anordnung eines Sonderverfahrens kritisch zu hinterfragen und umfassend zu überprüfen.

## II.

Die Zulässigkeit des beschleunigten Verfahrens im Sinne der §§ 417 ff. StPO setzt über die zuvor genannten verfassungsrechtlichen Bedenken hinaus einfachgesetzlich voraus, dass die Sache „auf Grund des einfachen Sachverhalts oder der klaren Beweislage zur sofortigen Verhandlung geeignet ist“, § 417 StPO.

Diese Voraussetzungen lagen und liegen erkennbar nicht vor.

Der „einfache Sachverhalt“ liegt vor, wenn er für alle Verfahrensbeteiligten leicht überschaubar ist. Die „klare Beweislage“ ist gegeben, wenn der Beschuldigte geständig ist oder genügende und sichere Beweismittel zur Verfügung stehen (Meyer-Goßner/*Schmitt*, § 417, Rn. 15 f.).

Dies gilt auch nach Nr. 146 RiStBV. Das beschleunigte Verfahren komme danach etwa dann nicht in Betracht, wenn Anlass besteht, das „Vorleben“ des Beschuldigten zu erforschen, sodass der Sachverhalt nicht mehr „einfach“ ist (Nr. 146 Abs. 1 S. 2 RiStBV). Mit Blick auf die Beweislage sei eine Geeignetheit für das beschleunigte Verfahren „vor allem“ gegeben „wenn der Beschuldigte geständig ist oder andere Beweismittel zur Verfügung stehen“ (Nr. 146 Abs. 1 S. 1 RiStBV), die Beweislage also keiner besonderen und tiefergehenden Erforschung bedarf. Jedoch scheidet ein

beschleunigtes Verfahren aus, wenn der Beschuldigte durch die Anwendung dieses Verfahrens in seiner Verteidigung beeinträchtigt werden würde (Nr. 146 Abs. 1 S. 2 RiStBV).

Das hiesige Verfahren weist nach dem Inhalt der Ermittlungsakte weder einen „einfach gelagerten Sachverhalt“ noch eine „klare Beweislage“ auf. Es ist damit denkbar ungeeignet für die sofortige Verhandlung.

## 1. Kein „einfacher Sachverhalt“

Zwar sollen rein rechtliche Schwierigkeiten die Einfachheit des Sachverhalts nach allgemeiner Auffassung nicht berühren. Gleichwohl betrifft der im beschleunigten Verfahren verhandelte Vorwurf ausweislich der Ermittlungsakte eine kaum überschaubare Gemengelage im Zusammenhang mit einer – so die Ermittlungsakte – Versammlung an einer Berliner Straßenkreuzung.

Der Tatvorwurf lautet auf gemeinschaftliche Nötigung, also ein bewusstes und gewolltes Zusammenwirken aufgrund eines gemeinsamen Tatplans durch den Angeklagten und andere, das durch Ausübung von Gewalt oder Drohung mit Gewalt zu einer sozialetisch nicht mehr hinnehmbaren Unterlassung Dritter geführt haben soll.

Der konkrete Tatvorwurf begrenzt dabei den Umfang des maßgebenden Sachverhalts, zumindest in seinem Mindestumfang. Denn das Gericht ist gehalten, Sachverhaltsfeststellungen über möglicherweise konkret vorwerfbares Verhalten und strafbarkeitsbegründende bzw. entlastende Umstände zu treffen. Der maßgebliche Sachverhalt, dessen Einfachheit im Lichte des § 417 StPO zu prüfen ist, umfasst damit *zumindest* diejenigen Umstände, die für die Frage nach einer Strafbarkeit, damit nach der Erfüllung des objektiven und subjektiven Tatbestands und nach einer Rechtswidrigkeit und Schuld einer solchen Tat von Relevanz sind.

Hieraus folgt, dass neben dem Sachverhalt zu Tathandlung und Taterfolg insbesondere auch diejenigen Tatsachen „maßgeblicher Sachverhalt“ sind, die das Gericht zur Bewertung der Frage der nötigungsspezifischen Verwerflichkeit der Zweck-Mittel-Relation im Sinne des § 240 Abs. 2 StGB zu berücksichtigen hat. Diese Prüfung indessen setzt ausweislich der zur Strafbarkeit von Sitzblockaden nach der Strafvorschrift des § 240 StGB ergangenen umfassenden Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts weitergehende und umfassende tatsächliche Feststellungen zum Sachverhalt voraus, die über das bloße „Kerngeschehen“ hinausgehen. So ist das Tatgericht etwa gehalten, Feststellungen zu Art und Ausmaß der Blockade, zu möglichen Umfahrungswegen, zur vorherigen Ankündigung der Blockade, zu dringlichen Transporten und zum Bezug zwischen dem kommunikativen Anliegen der Versammlung und dem konkreten Ort und den Betroffenen der Blockade zu treffen (BVerfG, Beschl. v. 07.03.2011 – 1 BvR 388/05, Rn. 39).

Der „maßgebliche Sachverhalt“ geht insoweit weit über den schlanken Anklagesatz der Staatsanwaltschaft, die – abermals zum großen Verwundern der Verteidigung – keine Ermittlungen zugunsten des Angeklagten angestellt hat, hinaus.

Unter Berücksichtigung dieses Maßstabes ist der dem Verfahren zugrunde liegende Sachverhalt mitnichten „einfach“ oder für alle Verfahrensbeteiligten „überschaubar“. Das Gericht wird in diesem Zusammenhang hinnehmen müssen, dass verfassungsrechtliche Vorgaben, konkretisiert durch eine umfassende Rechtsprechung des BVerfG nicht nur auch für ein Amtsgericht gelten,

sondern auch den Umfang des zu ermittelnden Sachverhalts und damit des Streitstoffs beeinflussen.

Der Sachverhalt ist aber auch deshalb nicht „einfach“, da zum abzuurteilenden Sachverhalt zugleich der Strafzumessungssachverhalt gehört. Gerade im Anwendungsbereich des beschleunigten Verfahrens, also dann, wenn das gesamte Sanktionenspektrum bis zur Freiheitsstrafe von einem Jahr ohne Aussetzung zur Bewährung möglich ist, ist der Strafzumessungssachverhalt „niemals einfach“ (*Paeffgen*, in: Systematischer Komm. zur StPO, 1996, vor § 417, Rn. 13; *Loos/Radtke*, NStZ 1996, 9 f.; *Burgle*, StV 1998, 517; *Scheffler*, NJ 1999, 116). Eine Entscheidung über die Wahl des im konkreten Fall zutreffenden Sanktionsmittels „darf nicht aufgrund weniger Minuten Hauptverhandlung getroffen werden“ (*Scheffler a.a.O.*, S. 117), insbesondere wenn die (grundsätzlich mögliche) Verhängung einer besonders begründungsbedürftigen, kurzen Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten in Betracht kommt. Besondere Bedeutung erlangt der Strafzumessungssachverhalt dabei auch bei – wie hier vorliegend – demonstrationsspezifischen Tatvorwürfen, bei denen im Falle der Verurteilung etwaige Beweggründe, Ziele und die Vorprägung eines etwaigen Täters zwingend zu berücksichtigen sind.

Nach Berücksichtigung der dem konkreten Ermittlungsverfahren innewohnenden Komplexität des festzustellenden und abzuurteilenden Sachverhalts hätte das Gericht mithin zu dem Ergebnis kommen müssen, dass ein „einfacher Sachverhalt“ mitnichten vorliegt. Der Einfachheit des Sachverhalts widerspricht indessen bereits, dass das Gericht ein verhältnismäßig großes Beweisprogramm mit der Ladung von insgesamt zunächst vier, nunmehr drei Zeugen vorgesehen hat. Dies spricht auch aus Sicht des Gerichts eher für ein im Rahmen der Hauptverhandlung aufzuklärendes Gesamtgeschehen, das mitnichten für alle Verfahrensbeteiligten „leicht überschaubar“ ist.

## 2. Keine „klare Beweislage“

Mitnichten liegt auch eine „klare Beweislage“ vor.

Der Ermittlungsakte ist nicht zu entnehmen, dass der Angeklagte geständig ist. Im Gegenteil hat er sich im Ermittlungsverfahren nicht geäußert (Bl. X ff. d.A.).

Auch im Übrigen darf bezweifelt werden, dass „genügende und sichere Beweismittel zur Verfügung stehen“ (*Meyer-Goßner/Schmitt*, § 417, Rn. 16).

So ist etwa der Zeuge X polizeilich bislang nicht vernommen worden. Welchen Inhalts seine Bekundungen im Rahmen seiner Vernehmung sein würden, bleibt unklar. Das Gericht indessen geht aus unerfindlichen Gründen bereits vorsorglich davon aus, dass die Bekundungen des Zeugen keinen Mehrwert für die Verhandlung bringen würden (Bl. X d.A.) und lud den Zeugen ab. Die weiteren geladenen Zeugen geben ausweislich des Akteninhalts an, später zum Ort herbeigeeilt zu sein. Zu diesem Zeitpunkt habe sich bis auf das des Zeugen X kein Fahrzeug auf der Straße befunden. Zur selben Zeit soll auch die polizeiliche Videoaufnahme auf Bl. X d.A. einsetzen. Feststellungen zu angeblich an der Weiterfahrt gehinderten Fahrzeugführenden enthält die Ermittlungsakte nicht.

Die Beweislage ist damit ausweislich des Akteninhalts unklar und aus Sicht der Anklagebehörde ungünstig.

Wichtig erscheint in diesem Zusammenhang ferner der Umstand, dass das Gericht die Vernehmung von insgesamt drei (und ursprünglich vier) Zeugen sowie die Inaugenscheinnahme von zumindest einer Videoaufnahme (Bl. X d.A.) im Hauptverhandlungstermin vorsieht. **Nach allgemeiner Meinung steht die** durch das Gericht hierdurch vermittelte – und vor dem Hintergrund des Erfordernisses einer umfassenden Sachverhaltsermittlung (s.o. unter 1.) auch gebotene – **Notwendigkeit einer umfangreichen Beweisaufnahme dem Verfahren nach §§ 417 ff. StPO grundsätzlich entgegen** (Meyer-Goßner/Schmitt, § 417, Rn. 16).

In Ansehung der Ermittlungsakte und vor dem Hintergrund des zu ermittelnden (und zu beweisenden) Sachverhalts steht damit zu erwarten, dass das Gericht (zumindest) auf die herbeigeschafften Beweismittel angewiesen sein wird. Immerhin hat es auch hierfür vorgesorgt, indem am heutigen Tage kein weiteres Verfahren im Anschluss terminiert ist.

Die Beweislage ist mithin nicht „klar“ im Sinne des § 417 StPO. Es steht zu erwarten, dass zahlreiche Beweismittel herangezogen und die geladenen Zeugen umfassend zu befragen sind, um der gerichtlichen Aufklärungspflicht zu genügen. Ferner ist davon auszugehen, dass das gerichtliche Beweisprogramm keine zureichenden Feststellungen im Sinne strafbaren Verhaltens zutage fördern wird, und die Beweisaufnahme mithin – soweit vorhanden – auf weitere Beweismittel zu erstrecken sein wird. Dies indessen begründet, dass das Verfahren zu einer sofortigen Verhandlung schon deshalb völlig ungeeignet ist.

### 3. Kumulative Voraussetzungen

Schließlich ist darauf hinzuweisen, dass die Voraussetzungen des „einfachen Sachverhalts“ und der „klaren Beweislage“ für die Annahme der Zulässigkeit des beschleunigten Verfahrens kumulativ vorzuliegen haben. Denn eine beschleunigte Verhandlung wird im Falle des überschaubaren Sachverhalts bei unklarer Beweislage ebensowenig erreicht, wie im Falle eines komplexen Sachverhalts und klarer Beweislage (vgl. schon *Loos/Radtke* a.a.O.).

Gleichwohl mangelt es an beiden Voraussetzungen.

### 4. Keine Möglichkeit sofortiger Verhandlung

Auch im Übrigen ist das Verfahren denkbar ungeeignet zur sofortigen Verhandlung.

So muss die sofortige Verhandlung auch *möglich* sein. Dies betrifft nicht allein den Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung sondern bereits den Zeitpunkt des Antrags der Staatsanwaltschaft (Meyer-Goßner/Schmitt, § 417, Rn. 17). Weder zum Zeitpunkt der staatsanwaltlichen Entscheidung noch zum Zeitpunkt der richterlichen Entscheidung, Hauptverhandlungstermin im beschleunigten Verfahren anzuberaumen, war die Akte vollständig. So wurde die videografierte Einsatzdokumentation Bl. X d.A. erst nachträglich, nach Anberaumung des Termins zu den Akten gebracht. So endete die am 06.07.2023 und damit drei Werktage vor dem Hauptverhandlungstermin eingesehene Akte noch mit Bl. X. Die Verteidigung erhielt erst am 10.07.2023 Einsicht in das Beweismittel (siehe hierzu noch im Folgenden).

Zum Zeitpunkt der jeweiligen Entscheidungen der Staatsanwaltschaft sowie des Gerichts war somit unklar, ob die nötigen Beweismittel rechtzeitig zum Termin herbeigeschafft werden würden. Mangels „sofortiger Verfügbarkeit“ der Beweismittel, schied die Bemühung des beschleunigten Verfahrens damit ebenfalls aus.

## 5. Gefahr erheblicher und sachgrundloser Rechtsverkürzung

Die Zulässigkeit des beschleunigten Verfahrens ist auch deshalb – auch unter ausdrücklicher Bezugnahme auf Nr. 146 Abs. 1 S. 2 RiStBV – zu verneinen, da das Verfahren zu nicht hinnehmbaren und irreversiblen Rechtsverkürzungen zulasten des Angeklagten führt, die durch einen sachlichen Grund nicht gerechtfertigt sind.

Es handelt sich um ein tatsächlich aber auch rechtlich komplexes Verfahren (s.o.), sodass dieses Sonderverfahren ohnehin völlig ungeeignet zur Verhandlung des vorliegenden Vorwurfs ist. Zugleich wird es dem Angeklagten zugemutet, sich binnen kürzester Zeit auf eine Verteidigung vorzubereiten, wobei zu betonen ist, dass **vollständige Akteneinsicht**, einschließlich sämtlicher Beweismittel **erst einen Tag vor dem Hauptverhandlungstermin** gewährt worden ist. Dies in Anbetracht der Tatsache, dass die Ermittlungsbehörden immerhin taggenau **acht Monate Zeit** hatten, um den Sachverhalt zu ermitteln.

Hierin liegt nicht nur ein eklatant widersprüchliches Verhalten des Gerichts – die vor acht Monaten möglicherweise begangene Tat ist mit einem Mal dringend binnen Wochenfrist abzuurteilen – sondern zugleich auch eine erhebliche Verletzung des Grundsatzes der Waffengleichheit, der Beschuldigten- und Verteidigungsrechte und letztendlich der Norm des **Art. 6 Abs. 3 lit. b) EMRK**. Zu den damit einhergehenden Rechtsverkürzungen mit Blick auf das Beweisantragsrecht und die dem Gericht zum Vorteil gereichenden Beweiserleichterungen wird auf die vorgenannte Problematik verwiesen.

Diese erhebliche Verkürzung der Rechte des Angeklagten ist durch einen sachlichen Grund nicht gerechtfertigt.

Die *allein* politische Entscheidung der Berliner Staatsanwaltschaft zur eigenen Arbeitsentlastung Anträge auf Entscheidung im beschleunigten Verfahren zu stellen ist kein sachlicher Grund. Ebenfalls kein sachlicher Grund ist die hierauf folgende, rein reaktionäre Änderung des Geschäftsverteilungsplans durch das Präsidium des Amtsgerichts Tiergarten zwecks Schaffung eines die anderen Abteilungen vermeintlich entlastenden Sondertribunales, zu dem ausschließlich Proberichter\*innen abgeordnet werden, die wohl als besonders „konform“ eingeschätzt werden, zumal ihre Sitzungen überhört und ihre Urteile zum Zwecke der Beurteilung gelesen werden.

Jeglicher Ansatz eines sachlichen Grundes für eine derart erhebliche Rechtsverkürzung entfällt jedoch spätestens dann, wenn die – womöglich nicht gesetzliche – aber durch das Gericht für zuständig befundene Abteilungsrichterin Hauptverhandlung im beschleunigten Verfahren einberuft, diese Hauptverhandlung dann aber mit Blick auf die anberaumte Dauer und das Beweisprogramm exakt so gestaltet, wie jedes beliebige Regelverfahren – Mit der Ausnahme, dass wesentliche Beschuldigtenrechte unter dem Vorwand der Zulässigkeit des beschleunigten

[REDACTED]

Verfahrens ausgehebelt werden. Diese Praxis ist mit Blick auf verfassungsmäßige rechtsstaatliche Grundsätze, in denen wir uns so gerne sonnen, nicht hinnehmbar und klar zu verurteilen.

Es bleibt zu hoffen, dass diese Spitze der Rechtsstaatsverneinung, die sich in bundeweite und evident rechtswidrige Maßnahmen von Ermittlungsbehörden und aufwieglerische öffentliche Äußerungen von Vertreter\*innen der Exekutive zur Kriminalisierung friedlicher Umweltaktivist\*innen nahtlos einreihet, zeitnah die gebotene öffentliche Aufmerksamkeit über die Grenzen der Bundesrepublik hinaus erhält und die Bundesrepublik ihren verdienten Platz in einer Neuauflage eines internationalen Rechtsstaatsberichts einnimmt, der bislang Staaten wie Ungarn und Polen vorbehalten war.

### III.

Nach alledem handelt es sich bei der Anberaumung des heutigen Termins im beschleunigten Verfahren um einen Affront gegen unseren Mandanten, einen Affront gegen innerstaatliche und innereuropäische Beschuldigtenrechte und damit einen Affront gegen die Rechtsstaatlichkeit und die dem Grundgesetz innewohnenden ehernen verfassungsrechtlichen Prinzipien.

Die prozessualen Nachteile, die bereits durch die Anberaumung dieses Termins zum Ausdruck kommen, die Verneinung eines rechtsstaatlichen Verfahrens, die Verkennung der tatgerichtlichen Pflichten im Kontext der Sitzblockadenentscheidungen des Bundesverfassungsgerichts und die Unverfrorenheit, einen über acht Monate ermittelten Sachverhalt nun binnen kürzester Frist unter Rechtlosstellung des Betroffenen verhandeln zu wollen gebietet es, das Verfahren wegen eklatanter Verfahrensverstöße endgültig und auf Kosten der Staatskasse einzustellen. Der öffentliche Schaden für unseren Mandanten, für die Gruppe der er zugerechnet wird und das Ansehen der Gerichte ist nicht anders wiedergutzumachen.

Nur hilfsweise wird in jedem Falle im Sinne des § 419 Abs. 2 S. 1 StPO unverzüglich durch ordnungsgemäßen Eröffnungsbeschluss in das hier allenfalls zulässige Regelverfahren überzugehen sein. Sollte eine unterstellte Zuständigkeit des Gerichts in diesem Falle nicht mehr bestehen, wird das Verfahren an eine ordentliche Abteilung des Amtsgerichts Tiergarten abzugeben sein.

[REDACTED]